



Vorlage
des Kirchenkreisrates

**Kirchliche Stiftung für Klimaschutz
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

Die Kirchenkreissynode wird gebeten, den Satzungsentwurf für die „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg“ zu beraten und ein Verfahren festzulegen, um in der Herbsttagung 2015 die Errichtung der Stiftung beschließen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode möge beschließen:

Die Kirchenkreissynode hat den Satzungsentwurf für die „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg“ beraten und

(Variante 1) beauftragt den Rechtsausschuss, für die Herbsttagung 2015 federführend eine Beschlussvorlage zur Errichtung der Stiftung vorzubereiten.

(Variante 2) bittet den Kirchenkreisrat, für die Herbsttagung 2015 eine Beschlussvorlage zur Errichtung der Stiftung vorzubereiten.

Begründung:

Die Kirchenkreissynode hat sich mehrfach mit der Verantwortung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für die Bewahrung der Schöpfung, insbesondere für den Klimaschutz, befasst. Dazu hat sie folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss I / 2-6 zum Klimaschutz im Kirchenkreis Mecklenburg vom 10. November 2012

Der Kirchenkreisrat wird beauftragt, im Hinblick auf die kirchlichen Liegenschaften und Gebäude zu prüfen, ob und ggf. wie mit diesen Ressourcen die Energiewende im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weiter unterstützt werden kann. Die Prüfung beinhaltet auch die Möglichkeit, als Kirche selbst regenerative Energien zu erzeugen.

- Beschluss I / 4-3 zum Klimaschutz und regenerative Energiekreisläufe im Kirchenkreis Mecklenburg vom 9. November 2013

Die Kirchenkreissynode beauftragt den Kirchenkreisrat weiterhin zu prüfen, ob und in welcher Ausgestaltung eine kirchliche Stiftung im Rahmen der Vermögensverwaltung des Kirchenkreises Eigentümerin an Energieerzeugungsanlagen werden kann. Eine Stiftung ist eine anerkannte Rechtsform für die Verwaltung von kirchlichem Vermögen. Die Erträge dieser Stiftung sollen in die Finanzierung der kirchlichen Arbeit zum Klimaschutz und zur Schöpfungsverantwortung im Kirchenkreis fließen. Hierfür ist der Stiftungszweck zu formulieren (z.B. energetische Sanierung kirchlicher Gebäude).

Der Kirchenkreisrat hat den Synodenauftrag ausgeführt, indem er die AG Energiewende (Propst Wulf Schönemann, Änne Lange, OKR Olaf Mirgeler, Dr. Gottfried Timm) eingesetzt und mit der Bearbeitung des Themas beauftragt hat. Als Ergebnis liegt nun ein Satzungsentwurf vor, nachdem auf Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen die Rechtsanwaltskanzlei Esche, Hamburg, zur Erarbeitung hinzugezogen wurde. Der Satzungsentwurf wurde ebenfalls der kirchlichen Stiftungsaufsicht, Landeskirchenamt Kiel, vorgelegt und mit dieser erörtert. Nach Auskunft der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die vorliegende Satzung der „Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ genehmigungsfähig.

Nach Artikel 45 (3) der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises. Ein Beschluss zur Errichtung einer rechtlich selbstständigen Stiftung des Kirchenkreises bedarf nach Artikel 46 der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Anlage 1 Stiftungssatzung - Entwurf

Anlage 2 Stiftungssatzung - Erläuterungen

SATZUNG

Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).

(3) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung tritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Wie die Nordkirche und ihre kirchlichen Körperschaften sieht sich die Stiftung zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Sie will mit dieser Stiftung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Bildung sowie des Klimaschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes. Der Stiftungszweck wird verwirklicht

1. durch finanzielle Zuwendungen an kirchliche Körperschaften (insbesondere im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) insbesondere zur Förderung
 - a) *des Austausches von Wissen über Klimaschutz zwischen Wissenschaft und kirchlichen, öffentlichen und privaten Stellen;*
 - b) *der Bildung in dem Bereich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit, beispielsweise im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit;*
 - c) *von Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere zum Schutz des Klimas;*
 - d) *des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung.¹*

¹ Die kursiv gedruckten Absätze sind noch in der Abstimmung mit dem Finanzamt Schwerin.

2. durch finanzielle Zuwendungen an ökumenischen Partnerkirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, insbesondere für Projekte des Klimaschutzes.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften (ökumenische Partnerkirchen) für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke zu beschaffen.

§ 3 Zuordnung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist ein Werk² des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich der in diesem Bereich geltenden kirchlichen arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen anerkannt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, den örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden, ihren Kirchengemeindev Verbänden sowie Diensten und Werken im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg zusammen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ausweislich des Stiftungsgeschäfts

2 000 000 Euro

(zwei Millionen Euro).

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt werden. Zuwendungen werden dem Stiftungskapital zugeführt, wenn

1. die Zuwendung von Todes wegen erfolgt, ohne dass die Erblasserin bzw. der Erblasser eine zeitnahe Verwendung vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung erfolgen und aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass die Beträge zur Aufstockung des Stiftungskapitals erbeten werden;

² Kriterien sind gemäß Artikel 115 und 116 Verfassung:

- Erfüllung des kirchlichen Auftrages
- für Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist
- im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit
- in ihrer Verantwortung und ihrem Wirken auf Kirchengemeinden bezogen
- organisatorische Verbundenheit zur errichtenden Körperschaft

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Verfassung führt der Kirchenkreisrat die Aufsicht.

3. Zuwendungen von Vermögensgegenständen erfolgen, die ihrer Natur nach zum Stiftungskapital gehören.

(3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Erträge des Stiftungskapitals sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Stiftungsvermögen erhöhen.

(4) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist vorbehaltlich abweichender kirchengesetzlicher Regelungen sicher und ertragbringend sowie unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke anzulegen. Umschichtungen des Stiftungskapitals sind zulässig.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht,

1. Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

2. Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Fördervorhaben;

3. Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.

(6) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (Admassierung).

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften juristische Personen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, die ihren gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 dienen.

(11) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(12) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet mit dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) Mitglieder des einen Organs können nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein. Mitglieder der Organe müssen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus mindestens einer und höchstens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Der erste Stiftungsvorstand wird von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als Stifterin durch das Stiftungsgeschäft berufen. Der Stiftungsrat wählt den nachfolgenden Stiftungsvorstand, wobei Wiederwahl auch mehrfach zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet:

1. durch Ablauf der Amtszeit;
2. durch Niederlegung des Amtes;
3. durch Abberufung durch den Stiftungsrat mit dem Tag des Abberufungsbeschlusses; die Wirksamkeit des Beschlusses gilt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit;
4. bei Entfallen einer der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2;
5. durch Tod.

(5) Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mittels eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen. Das betroffene Mitglied des Vorstandes ist zuvor zu hören.

(6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(7) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt der Stiftungsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Mitglieds ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss

des Stiftungsrates festzulegen ist, abgegolten werden. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes hauptamtlich tätig, erhält dieses eine Vergütung aus einer vertraglichen Grundlage.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinien;
2. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
3. Pflege der Kontakte zu Zustiftenden und Spendenden und deren regelmäßige Information;
4. Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung eines Stiftungsorganes gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde;
5. Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen.

(2) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über Förderrichtlinien und Anlagerichtlinien, die jeweils der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen. Für die Verwaltung des Geldvermögens gilt die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 58 ff, entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich darüber hinaus weitere Vorschriften über die Anlage geben, sofern diese nicht den Anlagegrundsätzen widersprechen.

(3) Der Stiftungsvorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushalt auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

§ 8 Vertretung der Stiftung

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes sind jeweils gemeinsam vertretungsbefugt. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses Mitglied des Stiftungsvorstandes alleinvertretungsbefugt.

(3) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder einem Mitglied des Stiftungsvorstandes Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zum Umlaufverfahren erklärt.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt, soweit er aus mehr als einer Person besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidet bei einem Beschluss mit Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit das stellvertretend vorsitzende Mitglied, so ist dies dem Stiftungsrat unverzüglich anzuzeigen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmvertretung ist unzulässig.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr ab. Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfall die stellvertretend vorsitzende Person, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(3) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die, soweit der Stiftungsvorstand aus mehr als einer Person besteht, mindestens von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu bestätigen.

§ 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates, deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender und deren stellvertretende Vorsitzende bzw. dessen stellvertretender Vorsitzender sind von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Stiftungsgeschäft unter Wahrung der nachfolgenden Vorschriften zu berufen. Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder des nachfolgenden Stiftungsrates. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort. Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus dem Kirchenkreisrat aus, so endet auch seine Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die nachfolgende Vorsitzende bzw. den nachfolgenden Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit im Stiftungsrat. In der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung wählt der Stiftungsrat ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so hat eine Nachwahl in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 2 für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

(6) Mitglieder des Stiftungsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch Beschluss des Kirchenkreisrates abberufen werden. § 6 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung. Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Stiftungsrats nach § 11 Absatz 4 Satz 2;
2. Bestellung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, sofern der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern besteht;
3. Aufsicht der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes;
4. Entscheidung über die Vergütung aus einer vertraglichen Grundlage eines hauptamtlichen Mitgliedes des Stiftungsvorstandes;
5. Einwilligung bei den die regelmäßige Geschäftstätigkeit überschreitenden Angelegenheiten von grundsätzlicher und finanziell erheblicher Bedeutung, einschließlich des Erwerbs von Beteiligungen und der Veräußerung von Teilen des Stiftungsvermögens; Einzelheiten hierzu regeln die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes und die Anlagerichtlinien;
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes und den von ihm erlassenen Förderrichtlinien und Anlagerichtlinien;
7. Einwilligung zur Wahrnehmung von Rechten aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Stiftung;
8. Genehmigung des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Haushalts einschließlich der geplanten Investitionen und der vorgesehenen Mittelverwendung;
9. Entgegennahme der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

10. Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Stiftungsvorstand informiert den Stiftungsrat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die Angelegenheiten der Stiftung.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel zweimal pro Jahr statt.

(2) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Stiftungsrates, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, entsprechend.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Die Satzung der Stiftung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur auf einer unter diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Sitzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Organe geändert werden.

(2) Eine Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

§ 15

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
3. aufgelöst werden,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates erforderlich.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen. Die Satzung sowie die Beschlüsse zu deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) Es gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Stiftungsgesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz in Kraft.

Schwerin, den2015



Austauschblatt

SATZUNG

Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Nachfolgende Textfassung der Satzung soll ausgetauscht werden:

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung tritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Wie die Nordkirche und ihre kirchlichen Körperschaften sieht sich die Stiftung zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Sie will mit dieser Stiftung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Bildung sowie des Klimaschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes. Der Stiftungszweck wird verwirklicht

1. durch finanzielle Zuwendungen an kirchliche Körperschaften (insbesondere im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) insbesondere zur Förderung
 - a) der energetischen Sanierung kirchlicher Gebäude;
 - b) des Einsatzes erneuerbarer Energien und energieeffizienter Techniken der Stromerzeugung, beispielsweise für Solaranlagen für den Eigenverbrauch;
 - c) der Elektromobilität;
 - d) der Bildung in dem Bereich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit, beispielsweise im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit;
2. durch finanzielle Zuwendungen an ökumenischen Partnerkirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, insbesondere für Projekte des Klimaschutzes. .

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften (ökumenische Partnerkirchen) für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke zu beschaffen.

Begründung:

Die Satzung der Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg konnte zwischenzeitlich mit dem Finanzamt Schwerin abschließend erörtert werden. Für die o.g. Textfassung ist die Gemeinnützigkeit in Aussicht gestellt worden. Somit liegen für die Stiftungssatzung nunmehr die Zustimmungen der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sowie des Finanzamtes vor.

Rostock, 20. April 2015
Wulf Schünemann
Propst

Kirchenkreisrat Mecklenburg
AG Energiewende

1. Stiftungsidee:

Mit dieser Stiftung bestimmt der Ev. - Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, dass ein Teil seines Vermögens (2 Mio. €) für Zwecke des Klimaschutzes und damit zur Bewahrung der Schöpfung eingesetzt werden. Der Stiftungszweck stellt sicher, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen gemeinnützig und somit steuerbegünstigt zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden. Damit wird es auch zu einer Entlastung des Kirchenkreishaushaltes kommen, da die entsprechenden Aufgaben ansonsten aus diesem finanziert werden müssten.

Das Vermögen einer Stiftung kann einerseits als klassische Geldanlage Erträge erwirtschaften. Andererseits kann eine solche Stiftung im Zuge einer Vermögensumschichtung (Investition) auch Eigentümerin von Energieerzeugungsanlagen (z.B. Windenergieanlagen auf kirchlichen Ländereien) werden. Diese Anlagen werden an die „Kirchliche Energiewerk GmbH“ zur Bewirtschaftung verpachtet. Die hierfür zu zahlende Betriebspacht fließt als Ertrag der Stiftung zu. Der Erwerb von Windenergieanlagen ist somit nicht der Zweck dieser Stiftung, sondern lediglich eine Form der Vermögensanlage der Stiftung zur Erzielung von Erträgen, welche dann zur Erfüllung der Stiftungszwecke bereitstehen.

Um z.B. Windenergieanlagen erwerben zu können, muss diese Stiftung in der Lage sein, ihr Vermögen selbständig zu verwalten und am Rechtsverkehr teilzunehmen. Daher ist sie als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts zu gestalten.

Im Unterschied zur unselbständigen Stiftung sind die Geschäfte der selbständigen Stiftung aus dem regelmäßigen Verwaltungsgeschäft des Kirchenkreises in eine rechtlich selbständige kirchliche Körperschaft ausgelagert. Die Haftung für ihre Entscheidungen bleibt somit allein bei der Stiftung.

2. Stiftungszweck:

Mit dem Verweis auf den konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Verfassung der Nordkirche) knüpft der Kirchenkreis Mecklenburg an einen Schwerpunkt kirchlicher Arbeit aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an. Die Stiftung will einen konkreten Beitrag zum Klimaschutz leisten, auch durch die Förderung von Klimaschutzprojekten in Partnerkirchen. Auf diese Weise beabsichtigt der Kirchenkreis Mecklenburg, als Stifter einen glaubwürdigen Beitrag in den gegenwärtigen Herausforderungen zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten.

3. Stiftungsvermögen:

Das Stiftungsvermögen i. H. von 2 Mio. € wird der Stiftung aus den allgemeinen Rücklagen des Kirchenkreises Mecklenburg zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung dieses Vermögens unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Umschichtungen des Stiftungsvermögens bis zu 40 % in Realvermögen (z.B. Kauf von Energieerzeugungsanlagen) sind nach kirchlichem Stiftungsrecht genehmigungsfähig. § 4 Abs. 4 der Stiftungssatzung (Entwurf) eröffnet die Möglichkeit, dass die Stiftung Eigentum an solchen Anlagen erwerben kann.

4. Stiftungsvorstand:

Der Stiftungsvorstand ist im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und der Aufsicht durch den Stiftungsrat für die laufenden Geschäfte der Stiftung zuständig. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, wenn der Vorstand seine Tätigkeit nicht ehrenamtlich sondern hauptamtlich ausüben soll. Er entscheidet gemäß Stiftungssatzung auch darüber,

wenn der Vorstand aus mehr als einer Person bestehen soll. Für die Bildung des Vorstands durch nur eine Person spricht das Prinzip einer schlanken Stiftungsverwaltung. Für die Bildung des Vorstands aus (mindestens) zwei Personen spricht das sog. Vier – Augen – Prinzip.

5. Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat übt die Aufsicht über den Vorstand aus. Der Stiftungsrat genehmigt die Geschäftsordnung, die Förderrichtlinien und die Anlagerichtlinie der Stiftung, an die der Vorstand gebunden ist. Da das Stiftungskapital aus dem Vermögen des Evangelisch – Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gestiftet ist, soll der Stiftungsrat in seiner Mehrheit aus Mitgliedern des Kirchenkreisesrates gebildet werden. So kann der Kirchenkreisesrat auch weiterhin für diese Vermögensteile seiner Aufgabe nachkommen, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung (§ 9 Abs.2 Pkt. 11 Kirchenkreissatzung) zu führen. Sollte im Laufe der Synodenberatung die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder verändert werden, ist dieses Mehrheitsprinzip zu beachten.

6. Verpachtung der Energieerzeugungsanlagen:

Die Kirchliche Stiftung für Klimaschutz selbst kann nicht wirtschaftlich tätig sein. Aus diesem Grunde verpachtet sie ihre Energieerzeugungsanlagen an einen Anlagenbetreiber. Dieser zahlt an die Stiftung eine Pacht. Diese Pacht gehört zu den Erträgen der Stiftung. Anlagenbetreiber für Windenergieanlagen der Stiftung soll das Kirchliche EnergieWerk werden.

Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg: Eigentum und Anlagenbetrieb der WEA (Modell)

